

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 21 / 2025

Beschluss 09 – 01 / 2025
Verlängerung der Ausübung des Wahlrechts in der
Umsatzbesteuerung
der öffentlichen Hand bis Ende 2026

Veröffentlicht von: 17.02.2025

bis: 17.03.2025

Beschluss 09 – 01 / 2025 – Verlängerung der Ausübung des Wahlrechts in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis Ende 2026

Amt	Finanzen	1. Vorlage	Datum – 27.01.2025
-----	----------	------------	--------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Haushaltsausschuss	8	-	-	13.02.2025	öffentlich
Gemeinderat	17	-	-	13.02.2025	öffentlich

Beratungsgrundlage: Verlängerung der Ausübung des Wahlrechts in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis Ende 2026

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 und 2 Punkt 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie Artikel 25 Nr. 24 Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. 387) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, von der Verlängerung des Optionszeitraums der Übergangsregelung entsprechend § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31.12.2026 Gebrauch zu machen.

Der § 2b UStG wird damit für Umsätze vor dem 01.01.2027 nicht angewendet.

Begründung:

Die Gemeinde Bördeland hat sich mit Gemeinderatsbeschluss 11-10/2016 entschieden, von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen.

Mit § 27 Abs. 22a Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2 UStG um zwei weitere Jahre bis 31.12.2022 verlängert. Der Gemeinderat bestätigte die Verlängerung durch Beschluss Nr. 02-08/2020.

Im Jahressteuergesetz 2022 wurde nochmals die Übergangs- bzw. Optionsfrist zur Fortgeltung des alten Umsatzsteuerrechts nach § 2 Abs. 3 UStG durch einen neuen Absatz 22a Satz 2 in § 27 UStG um weitere zwei Jahre bis 31.12.2024 verlängert. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr.06-01/2023 weiterhin der Verlängerung bis Ende 2024 zugestimmt.

Durch Artikel 25 Nr. 24 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. 387) ist der Übergangszeitraum bis zur endgültigen Anwendung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) erneut bis Ende 2026 verlängert worden.



M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 09 – 01 / 2025 :

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 17
Es stimmten mit Ja	: 17
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.